

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 31. Juli 1973

82. Stück

- 367.** Bundesgesetz: Bedienstete der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz
368. Bundesgesetz: Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes
369. Bundesgesetz: Änderung des Wohnungsverbesserungsgesetzes
370. Bundesgesetz: Apothekengesetznovelle 1973
371. Bundesgesetz: Impfschadengesetz
372. Bundesgesetz: Tuberkulosegesetznovelle

367. Bundesgesetz vom 3. Juli 1973 betreffend die Bediensteten der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Geschäfte der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz (Bundesgesetz BGBl. Nr. 372/1927 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 95/1934) führt in deren Namen das Bundesstrombauamt (Verordnung BGBl. Nr. 166/1928).

§ 2. (1) Das Bundesstrombauamt besorgt die Geschäfte der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz mit Bundesbediensteten.

(2) Soweit die Geschäfte der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz nicht mit den ständig für diese Zwecke vorgesehenen Bundesbediensteten besorgt werden können, kann das Bundesstrombauamt auch Bedienstete im Namen und auf Kosten der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz beschäftigen.

§ 3. Die Donauhochwasserschutz-Konkurrenz ersetzt dem Bund alle Kosten der gemäß § 2 Abs. 1 verwendeten Bundesbediensteten, bei Beamten einschließlich eines Bauschbetrages für deren Ruhegenuß. Dieser Bauschbetrag ist in der Höhe des sich für den Fall der Versicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung ergebenden Dienstgeberbeitrages zu bemessen, wobei die Höchstbeitragsgrundlage außer Betracht zu bleiben hat.

§ 4. Die in einem Dienstverhältnis zur Donauhochwasserschutz-Konkurrenz verbrachten Zeiten sind im Falle einer Übernahme in das Bundesdienstverhältnis im Personalstand des Bundesstrombauamtes für die Ermittlung des Vorrückungstichtages einer in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeit gleichzuhalten.

§ 5. Der auf die Geschäfte der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz entfallende Anteil des Amtssachaufwandes des Bundesstrombauamtes wird von der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz dem Bund ersetzt. Die Ermittlung des Ersatzes erfolgt nach dem Verhältnis des Aufwandes für das mit Aufgaben der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz betraute Verwaltungspersonal zum gesamten Aufwand für das Verwaltungspersonal des Bundesstrombauamtes im Bereich der Direktion und der Strombauleitungen Krems, Greifenstein, Wien und Deutsch Altenburg.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

Häuser Jonas Moser

368. Bundesgesetz vom 3. Juli 1973, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964, 170/1965, 299/1969, 46/1971 und 443/1972 wird geändert wie folgt:

1. Im § 10 haben die Abs. 6 und 7 zu lauten:
 „(6) Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Abs. 1 sind sämtliche Anlagen (Bauwerke, Rohrleitungen und Einrichtungen) — mit Ausnahme

der Inneninstallation —, die zur Beschaffung, Reinigung oder sonstigen Aufbereitung, Weiterleitung, Speicherung und Verteilung von Trink- oder Nutzwasser erforderlich sind.

(7) Abwasserbeseitigungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind sämtliche Anlagen (Bauwerke, Kanäle und Einrichtungen) — mit Ausnahme der Inneninstallation —, die zur Sammlung, Weiter- und Ableitung von Abwässern und Niederschlagswässern (Kanalisationsanlagen), zur dazugehörigen Behandlung (zentrale Kläranlage), Beseitigung oder Verwertung der Abwässer und Rückstände und zur Vorflutbeschaffung (Vorflutkanäle) erforderlich sind. Anlagen für die Reinigung betrieblicher Abwässer im Sinne des Abs. 4 sind sämtliche Bauwerke und Einrichtungen einschließlich innerbetrieblicher Anlagen zur Verbesserung der Abwasserbeschaffenheit oder zur Verminderung des Abwasseranfalles.“

2. Im § 10 Abs. 11 ist nach dem ersten Satz folgender zweiter Satz einzufügen:

„Jedoch sind Darlehen gemäß Abs. 1, die für die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, die regionalen Seenreinhaltemaßnahmen dienen, d. s. Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Kläranlagen) mit mehrstufiger Reinigung, Ufersammler, Seedruckleitungen, Hebeanlagen (Pumpwerke) sowie Verbindungsleitungen zwischen diesen Anlagen und den Ortskanalnetzen oder den Vorflutern im näheren Einzugsgebiet von Seen, gewährt werden, in höchstens 100 gleichbleibenden halbjährlichen Tilgungsraten zurückzuzahlen.“

3. Dem Abs. 15 des § 10 wird nachstehender neuer Abs. 16 angefügt:

„(16) Ausfertigungen, die mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung. Hievon sind schriftliche Zusicherungen im Sinne des Abs. 9 und Endabrechnungen (§ 16) ausgenommen.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

Auf die erteilten schriftlichen Zusicherungen für die Errichtung und Erweiterung von Anlagen, die regionalen Seenreinhaltemaßnahmen dienen, im Sinne des Art. I Z. 2 (§ 10 Abs. 11 zweiter Satz) finden, sofern das Förderungsausmaß für diese Bauvorhaben vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht endgültig festgestellt ist (§ 16 Abs. 4), die Bestimmungen des Art. I Anwendung. Die Änderung der schriftlichen Zusicherung hat auf Antrag des Darlehensnehmers zu erfolgen.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sowie mit der Wahrnehmung der Aufgaben des

Bundes als Träger von Privatrechten nach diesem Bundesgesetz bezüglich der Verwaltung des Wasserwirtschaftsfonds ist im Sinne des § 19 des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 299/1969 der Bundesminister für Bauten und Technik beauftragt.

Häuser Jonas Moser

369. Bundesgesetz vom 3. Juli 1973, mit dem das Wohnungsverbesserungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wohnungsverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 426/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1971 und BGBl. Nr. 268/1972 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 tritt anstelle des Wortes „erhaltungswürdigen“ das Wort „verbesserungswürdigen“.

2. Im § 3 Z. 2 tritt anstelle des Wortes „erhaltungswürdig“ das Wort „verbesserungswürdig“.

3. Im § 4 Abs. 1, 2 und 3 treten an Stelle der Jahresbezeichnungen „1984“ die Jahresbezeichnungen „1986“.

4. Der § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Leistungen des Bundes gemäß Abs. 1 betragen für die Jahre 1970 20 Millionen Schilling, 1971 40 Millionen Schilling, 1972 60 Millionen Schilling, 1973 80 Millionen Schilling, 1974 100 Millionen Schilling und 1975 120 Millionen Schilling. Die Leistungen des Bundes für die Jahre 1976 bis 1986 richten sich nach den Zuweisungen gemäß Abs. 2 und 3.“

5. Der letzte Satz des § 5 Abs. 2 hat zu lauten: „Der Bund hat diese Mittel zu gleichen Teilen dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Verwendung gemäß § 36 Abs. 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1972 abzuführen.“

6. Im § 6 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahresbezeichnung „1973“ die Jahresbezeichnung „1975“.

7. Im § 6 Abs. 2 lit. b treten an Stelle der Worte „zu bestreiten sind“ die Worte „bestritten werden können“.

8. Im § 6 a Abs. 1 treten an Stelle der Jahresbezeichnungen „1972 und 1973“ die Worte „1972 bis 1975“.

9. Im § 6 b Abs. 6 ist zwischen „Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967,“ und dem Wort „abzudecken“ folgendes einzufügen: „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1972,“.

10. Der § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Begehren auf Gewährung einer Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz können bis 30. September 1975 bei dem nach der Lage der zu fördernden Baulichkeit zuständigen Amt der Landesregierung eingebracht werden.“

11. Im § 10 Abs. 1 ist nach „Wohnbauförderungsgesetz 1968“ ein Beistrich zu setzen und vor dem Wort „bestellten“ folgendes einzufügen: „BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1972,“.

Artikel II

Im Sinne des § 16 Abs. 2 des Wohnungsverbesserungsgesetzes, BGBl. Nr. 426/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1971 und BGBl. Nr. 268/1972 ist

1. mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Bestimmungen, die im Art. I unter der Z. 3, soweit sich diese auf den § 4 Abs. 1 und 3 des Wohnungsverbesserungsgesetzes bezieht, und unter der Z. 4 vorgesehen sind, der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der Bestimmung, die im Art. I unter der Z. 5 vorgesehen ist, der Bundesminister für Bauten und Technik

2. hinsichtlich der Bestimmungen, die im Art. I unter den Z. 1, 2 und 6 bis 11 sowie unter der Z. 3, soweit sich diese auf den § 4 Abs. 2 des Wohnungsverbesserungsgesetzes bezieht, vorgesehen sind, der Bundesminister für Bauten und Technik mit der Erlassung von Verordnungen betraut.

Häuser Jonas Moser Androsch

370. Bundesgesetz vom 3. Juli 1973, mit dem das Apothekengesetz geändert wird (Apothekengesetznovelle 1973)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 18. Dezember 1906 betreffend die Regelung des Apothekenwesens, R.GBl. Nr. 5/1907, in der Fassung des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 68/1955, 2/1957, 86/1960, 56/1965 und 348/1970 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 des § 7 a sind nach den Worten „der Leiter der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen,“ die Worte „der Leiter des in Abs. 2 genannten Laboratoriums,“ einzufügen.

2. In Abs. 6 des § 7 a ist das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.

3. Die Abs. 2 bis 5 des § 8 haben zu lauten:

„(2) Für die Versehung eines Nachtdienstes während der Sperrzeiten ist in Orten mit mehreren öffentlichen Apotheken von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Reihenfolge festzusetzen, wobei die Zahl und Auswahl der Apotheken, die gleichzeitig Nachtdienst zu versehen haben, dem Bedarf der Bevölkerung anzupassen ist. Die Nachtdienst haltenden Apotheken haben außerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Betriebszeiten ständig dienstbereit zu sein; ein Offenhalten während dieser Zeiten kann von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden, wenn hierfür ein Bedarf gegeben ist.

(3) In Orten mit nur einer öffentlichen Apotheke muß der Apothekenleiter oder ein angestellter Apotheker auch außerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Betriebszeiten zur Verabfolgung von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein oder dafür sorgen, daß den Ärzten des Standortes in solchen Fällen die erforderlichen gebrauchsfertigen Arzneimittel zugänglich sind.

(4) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an jenen Tagen, die in den einzelnen Bundesländern wie Feiertage behandelt werden, haben in Orten mit mehreren öffentlichen Apotheken jene Apotheken bis zwölf Uhr für den Kundenverkehr offenzuhalten, die in der folgenden Nacht Nachtdienst versehen. Von der Bezirksverwaltungsbehörde kann an Stelle des Offenhaltens die Dienstbereitschaft bewilligt werden, wenn dies die Bedarfslage gestattet. Nach zwölf Uhr müssen diese Apotheken für dringende Fälle dienstbereit sein, doch kann ihnen auch ein Offenhalten bis längstens achtzehn Uhr von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden, wenn hierfür ein Bedarf gegeben ist. In Orten mit nur einer öffentlichen Apotheke kann die Bezirksverwaltungsbehörde unter Bedachtnahme auf die nach Abs. 1 zulässige wöchentliche Betriebszeit das Offenhalten der Apotheke an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an jenen Tagen, die in den einzelnen Bundesländern wie Feiertage behandelt werden, bis längstens zwölf Uhr bewilligen, wenn dies die örtlichen Verkehrsgepflogenheiten erfordern.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann hinsichtlich der Nachtdienste und der Dienstbereitschaft öffentlicher Apotheken über die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 hinausgehend einen

Dienstturnus von Orten mit nur einer öffentlichen Apotheke untereinander oder mit Orten mit mehreren öffentlichen Apotheken zusammen festsetzen, wenn dies für die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung zumutbar ist. In solchen Fällen muß der Apothekenleiter oder ein angestellter Apotheker während der Dienstbereitschaft zur Verabfolgung von Arzneimitteln anwesend sein.“

4. Die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 des § 8 sind als Abs. 6, 7 und 8 zu bezeichnen.

5. In Abs. 6 des § 8 sind die Ziffer 4 durch die Ziffer 5 und die Ziffer 5 durch die Ziffer 6 zu ersetzen.

6. In Abs. 2 des § 15 sind die Worte „bis zur erreichten Großjährigkeit“ durch die Worte „bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres“ zu ersetzen.

7. Dem § 36 ist ein Abs. 3 folgenden Inhaltes anzufügen:

„(3) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 dürfen aus Anstaltenapotheken Heilmittel auch an andere Krankenanstalten, deren Betrieb nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt, für deren Arzneimittelvorrat nach § 20 des Krankenanstaltengesetzes abgegeben werden.“

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. August 1973 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Häuser Jonas Leodolter

371. Bundesgesetz vom 3. Juli 1973 über die Entschädigung für Impfschäden (Impfschadengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bund hat für Schäden, die durch eine Schutzimpfung auf Grund der Bestimmungen

- a) des Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Pocken, BGBl. Nr. 156/1948, oder
- b) des § 17 Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186,

verursacht worden sind, nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Entschädigung zu leisten.

§ 2. (1) Als Entschädigung sind zu leisten:

- a) Übernahme der Kosten für die Behandlung zur Besserung oder Heilung des Impfschadens:
 1. ärztliche Hilfe;
 2. Versorgung mit den notwendigen Arznei-, Verband- und Heilmitteln;

3. Versorgung mit orthopädischen Behelfen;

4. Pflege und Behandlung in Krankenanstalten und Kuranstalten in der allgemeinen Pflegegebührenklasse;

5. die mit der Behandlung verbundenen unvermeidlichen Reise- und Transportkosten, erforderlichenfalls auch für eine Begleitperson;

b) Übernahme der Kosten für Maßnahmen zur Rehabilitation;

c) wiederkehrende Geldleistungen im gleichen Ausmaß wie die entsprechenden Geldleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964 in der geltenden Fassung:

1. Beschädigtenrente gemäß §§ 23, 24, 24 a, 24 b, 24 d und 25 HVG;

2. Pflegezulage gemäß § 27 HVG;

d) im Falle des Todes des Impfgeschädigten infolge des Impfschadens Hinterbliebenenversorgung im gleichen Ausmaß wie die entsprechenden Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz:

1. Sterbegeld gemäß § 30 HVG;

2. Witwenrente gemäß §§ 32 bis 34, 36 und 37 Abs. 1 HVG;

3. Waisenrente gemäß §§ 32, 38 bis 41 HVG.

(2) Abweichend von den in Abs. 1 lit. c und d angeführten Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes ist

a) Beschädigtenrente und Pflegezulage erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres des Impfgeschädigten,

b) für Impfgeschädigte vor Vollendung des 15. Lebensjahres an Stelle von Beschädigtenrente und Pflegezulage ein Pflegebeitrag in der Höhe von zwei Dritteln der sonst gebührenden Pflegezulage,

c) für die Dauer einer zwei Monate überschreitenden Unterbringung in einer Krankenanstalt, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Anstalt, die mit der Gewährung der vollen Verpflegung verbunden ist, die Pflegezulage nicht und die Beschädigtenrente nur zu einem Viertel

zu leisten.

§ 3. (1) Über Ansprüche auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz entscheidet der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 54 bis 60, 65 bis 67, 69 bis 72, 82 Abs. 1 und 3, 92 bis 94 HVG mit der Maßgabe, daß an Stelle des Landesinvalidenamtes der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu treten hat, sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat den für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes für verbindlich zu erklären. Die Bestimmungen der Abs. 2, 3, 5 und 7 des § 46 b des Heeresversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4. Der Anspruch auf Entschädigung für einen Impfschaden ist binnen drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Schaden dem Geschädigten bekannt wurde, geltend zu machen. Ist dem Geschädigten der Schaden nicht bekanntgeworden, so erlischt der Anspruch auf Entschädigung 30 Jahre nach der Vornahme der die Schädigung verursachenden Impfung.

§ 5. Andere, über die Leistungen nach diesem Bundesgesetz hinausgehende Ansprüche auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes gewährten, in Geld bestehenden Versorgungsleistungen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

(2) Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten der Durchführung der Entschädigung für Impfschäden sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

§ 7. (1) Ein auf Grund der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 156/1948 bereits anerkannter Impfschaden ist als Impfschaden im Sinne dieses Bundesgesetzes zu entschädigen. Die für solche Impfschäden bisher geleisteten Entschädigungen sind bis zu einer Entscheidung über die Entschädigung nach diesem Bundesgesetz in der bisherigen Höhe weiterzuleisten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Leistungen sind mit Wirksamkeit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes als Leistungen nach diesem Bundesgesetz zuzuerkennen. Hierbei gelten die bisher gewährten Unterstützungsbeiträge als Pflegebeitrag und Renten als Beschädigtenrente. Sind diese Leistungen in ihrer Höhe geringer als die nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen, so sind sie auf das entsprechende Ausmaß zu erhöhen; sind sie höher, im bisherigen Ausmaß weiterzuleisten.

§ 8. Die lit. c des Abs. 1 des § 14 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 156/1948 wird aufgehoben.

§ 9. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1973 in Kraft.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

a) des § 6 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, und

b) der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Häuser	Jonas Leodolter	Androsch
--------	--------------------	----------

372. Bundesgesetz vom 4. Juli 1973, mit dem das Tuberkulosegesetz geändert wird (Tuberkulosegesetznovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 2 sowie 19 Abs. 1 ist der Ausdruck „Sonderheilanstalt (§ 21)“ jeweils durch das Wort „Krankenanstalt“ zu ersetzen.

2. a) Die Überschrift zu § 21 hat zu lauten:

„Soforteinweisung“

b) § 21 hat zu lauten:

„§ 21. (1) Entsteht durch Verstöße eines an ansteckender Tuberkulose Erkrankten gegen die Anordnungen nach § 7 Abs. 3 oder gegen die Belehrung nach § 13 Abs. 1 eine unmittelbare Gefahr, daß er andere ansteckt, und kann diese Gefahr durch keine andere Maßnahme beseitigt werden, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Erkrankten sofort in eine Krankenanstalt zum Zweck der Anhaltung einzuweisen. Dies kann auch eine Lungenabteilung an einem psychiatrischen Krankenhaus sein.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unverzüglich, längstens binnen drei Tagen nach Vollzug der Einweisung (Abs. 1) die Feststellung der Zulässigkeit der Anhaltung beim Gericht zu beantragen (§ 14).

(3) Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag nicht fristgerecht oder erklärt das Gericht die Anhaltung nicht innerhalb von drei Wochen für zulässig, so ist der Angehaltene sofort zu entlassen.

(4) Die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sind sinngemäß anzuwenden.“

3. § 25 hat zu lauten:

„§ 25. Die Verpflichtung, sich einer nach § 23 angeordneten Untersuchung zu unterziehen, entfällt, wenn der zu dem allgemeinen Termin Vorgeladene entweder

a) einen Röntgenbefund der Lunge auf Grund von Filmaufnahmen, der nicht älter als zwei Monate ist, oder

b) bei Kindern bis zu 14 Jahren

1. das negative Ergebnis einer für die Altersstufe brauchbaren Tuberkulinprobe, die nicht länger als zwei Monate zurückliegen darf, oder
2. ein ärztliches Zeugnis über eine mit Erfolg durchgeführte Tuberkuloseschutzimpfung, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf,

vorweist.“

4. Dem § 35 sind nachstehende Sätze anzufügen:

„Hiebei sind die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes über die Reisekosten der Zeugen sinngemäß anzuwenden. Der Vergütungsanspruch ist bei sonstigem Ausschluß binnen zwei Wochen nach Abschluß der Untersuchung bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen.“

5. Das III. Hauptstück hat zu lauten:

„III. HAUPTSTÜCK
Tuberkulosehilfe

§ 37. (1) Die Tuberkulosehilfe umfaßt

- a) die Übernahme der Kosten für die Behandlung, sofern hiefür nicht ein Träger der Sozialversicherung oder eine Krankenfürsorgeanstalt oder der Bund aus dem Titel der Kriegsopfersversorgung, Heeresversorgung oder Opferfürsorge oder eine private Krankenversicherung aufzukommen hat;
- b) Wirtschaftshilfe zur Sicherstellung der Lebenshaltung für den Erkrankten und seine Familie.

(2) Tuberkulosehilfe ist so lange zu gewähren, als bei dem Erkrankten zumindest ein sicheres Aktivitätszeichen der Tuberkulose vorliegt.

(3) Behandlungskosten sind über den im Abs. 2 genannten Zeitpunkt hinaus nach Maßgabe der in der Anlage vorgesehenen Fristen zu übernehmen, wenn dies zur Vermeidung von Rückfällen oder zur Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich ist. Die Kosten der Behandlung anderer Erkrankungen als der tuberkulösen Erkrankung sind jedoch nur soweit zu übernehmen, als eine solche Behandlung zur Besserung oder Heilung oder zur Vermeidung einer Reaktivierung der Tuberkulosekrankheit notwendig ist.

§ 38. (1) Die Leistungen der Tuberkulosehilfe unterliegen nicht der Pfändung. Dies gilt nicht für Forderungen, zu deren Begleichung die Leistung der Tuberkulosehilfe bestimmt ist.

(2) Leistungen der Tuberkulosehilfe sind vom Empfänger nur dann zurückzuerstatten, wenn der Empfänger den Bezug bewußt unwahre Angaben oder bewußte Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung der Melde-

vorschriften herbeigeführt hat. Auf die Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Beträgen kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers, verzichtet werden. Ebenso kann die Erstattung in Teilbeträgen bewilligt werden. Das Recht auf Rückforderung verjährt nach drei Jahren.

(3) Hat der Bund Leistungen der Tuberkulosehilfe erbracht, auf die der Erkrankte einen Anspruch gegenüber einem Träger der Sozialversicherung hatte, so bestimmt sich der Ersatzanspruch des Bundes nach Maßgabe der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Fürsorgeträgern.

§ 39. (1) Die Kosten der Behandlung werden übernommen für:

- a) ärztliche Hilfe in dem für in der Krankenversicherung nach dem ASVG Versicherte vorgesehenen Ausmaß;
- b) Versorgung mit den notwendigen Arznei-, Verband- und Heilmitteln, mit orthopädischen Behelfen, Zahnersatz sowie anderen Hilfsmitteln der Heilbehandlung;
- c) Pflege und Behandlung in Krankenanstalten, für Tuberkulosekranke geeigneten Genesungsheimen und Kuranstalten in der niedrigsten Pflegegebührenklasse;
- d) Maßnahmen zur gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitation.

(2) Die Kosten einer von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordneten stationären Untersuchung in einer Krankenanstalt zur Feststellung, ob eine aktive Tuberkulose vorliegt, sind bis zur Höchstdauer von 21 Tagen zu übernehmen, auch wenn sich als Ergebnis der Untersuchung herausstellt, daß eine aktive Tuberkulose (§ 37 Abs. 2) nicht vorliegt.

(3) Sofern mit der Behandlung Reise- oder Transportkosten verbunden sind, sind diese nach Maßgabe der Bestimmungen des § 35 zu ersetzen; bei Erkrankten unter 16 Jahren auch für eine Begleitperson.

(4) Tuberkulosekranken ist auf die Dauer einer Anstaltspflege (Abs. 1 lit. c) ein tägliches Taschengeld in Höhe von 8 v. H. der täglichen Beitrags höchstgrundlage in der Krankenversicherung nach dem ASVG, gerundet auf volle Schillingbeträge (§ 46 Abs. 1), zu gewähren. Die Gewährung eines Taschengeldes entfällt, wenn der Kranke über ein monatliches Einkommen zumindest in der Höhe des Dreifachen des Taschengeldes während der Anstaltspflege verfügt.

§ 40. (1) Ärztliche Hilfe (§ 39 Abs. 1 lit. a) durch praktische Ärzte und Fachärzte ist durch

Abschluß von Verträgen zwischen dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und der Landesvertretung der Ärzte sicherzustellen.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende derartige Verträge gelten als Verträge im Sinne des Abs. 1.

§ 41. (1) Die Wirtschaftshilfe umfaßt:

- a) regelmäßige Geldbeihilfen,
- b) einmalige Geldbeihilfen und Sachbeihilfen,
- c) Übernahme von
 1. Kosten für Wohnungsmiete, Nutzungsentgelte u. dgl.,
 2. Unterhaltsleistungen,
 3. Kosten für die Schul- und Berufsausbildung der Kinder des Erkrankten, soweit er für sie Anspruch auf Familienbeihilfe hat,
 4. Sonderausgaben, die infolge der durch die Erkrankung an Tuberkulose bewirkten besonderen Lebensumstände des Erkrankten für ihn und seine Familie entstehen, wenn deren Bestreitung unbedingt notwendig ist,
- d) Beitrag zu den Kosten einer Bestattung beim Tod des Erkrankten.

(2) Tuberkulosekranken sind regelmäßige Geldbeihilfen in einem solchen Ausmaß zu gewähren, daß ihnen ohne Anrechnung allfälliger Leistungen nach Abs. 1 lit. c ein monatliches Einkommen in folgender Höhe gesichert ist:

- a) für einen Kranken, der mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt lebt 3863 S,
- b) für einen Kranken, bei dem die Voraussetzungen nach lit. a nicht zutreffen, nach Vollendung des 15. Lebensjahres 2700 S,
- c) für einen Kranken vor Vollendung des 15. Lebensjahres 1008 S.

Der Betrag nach lit. a und b erhöht sich um 291 S für jedes Kind des Erkrankten, für welches er Anspruch auf Familienbeihilfe hat.

(3) An die Stelle der in Abs. 2 genannten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1974, die unter Bedachtnahme auf § 108 i ASVG mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f ASVG) vervielfachten Beträge.

(4) Haben beide Ehegatten Anspruch auf regelmäßige Geldbeihilfe, so gebührt diese jedem Ehegatten in der Höhe nach Abs. 2 lit. b.

(5) Die Einkünfte des Erkrankten und seiner Angehörigen sind auf die in Abs. 2 angeführten Beträge nach Maßgabe der Bestimmungen des § 42 anzurechnen.

(6) Einmalige Geldbeihilfen und Sachbeihilfen sind zur Beseitigung einer durch die Erkrankung

an Tuberkulose verursachten Notlage im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu gewähren. Überschreitet das Einkommen (§ 42) des Kranken das Doppelte des gemäß Abs. 2 jeweils in Betracht kommenden Betrages, so sind einmalige Beihilfen nicht zu gewähren.

(7) Leistungen nach Abs. 1 lit. c sind in einem solchen Ausmaß zu gewähren, daß dem Kranken nach Bestreitung dieser Ausgaben ein monatliches Einkommen in der nach Abs. 2 jeweils in Betracht kommenden Höhe verbleibt. Unterhaltsleistungen für einen geschiedenen oder nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten sind höchstens im Ausmaß des Unterschiedes zwischen den in Abs. 2 lit. a und b genannten Beträgen, solche für ein Kind, das nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kranken lebt, höchstens im Ausmaß des Betrages, um den die Leistungen gemäß Abs. 2 für ein Kind zu erhöhen sind, zu gewähren.

(8) Die Kosten der Bestattung sind bis zur Höhe des gemäß Abs. 2 jeweils in Betracht kommenden Betrages zu ersetzen. Soweit für die Bestattungskosten von dritter Seite aufzukommen ist, sind diese Leistungen anzurechnen.

§ 42. (1) Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer. Als Einkünfte haben außer Betracht zu bleiben:

- a) die Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951, die Wohnbeihilfen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, und von den Ländern oder Gemeinden zur Erleichterung der Tragung des Mietzinsaufwandes gewährte Beihilfen;
- b) die Beihilfen nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich sowie die Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz und dem Schülerbeihilfengesetz;
- c) Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Hilflosenzuschüsse, Blindenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung und dergleichen);
- d) Bezüge aus Leistungen der allgemeinen Fürsorge (Sozialhilfe) und der freien Wohlfahrtspflege;
- e) einmalige Unterstützungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, Gewerkschafts- und Betriebsratsunterstützungen und Gnadenpensionen privater Dienstgeber;
- f) Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezüge);

- g) nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, und dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, gewährte Grund- und Elternrenten, ein Drittel der nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, gewährten Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente (§§ 23 Abs. 3, 33 Abs. 1 bzw. 44 Abs. 1 und 45 Heeresversorgungsgesetz);
- h) Bezüge auf Grund des Strafvollzugsgesetzes und des Bundesgesetzes über Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen.
- (2) Bei Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt leben, ist das gesamte Einkommen (Abs. 1) beider Ehegatten zur Gänze, bei Kranken vor vollendetem 15. Lebensjahr das gesamte Einkommen der Eltern mit 25 v. H. zu berücksichtigen. Haben beide Ehegatten Anspruch auf regelmäßige Geldbeihilfe, so ist das Einkommen des anderen Ehegatten nur zur Hälfte zu berücksichtigen.
- (3) Auf Leistungen nach § 41 Abs. 1 lit. c sind die in Abs. 1 lit. a bis c genannten Einkünfte anzurechnen, soweit diese zur Bestreitung der Sonderausgaben zweckbestimmt sind.
- (4) Die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft hat nach den Bestimmungen des § 292 Abs. 5, 6 und 10 des ASVG zu erfolgen. 40 v. H. des so ermittelten Einkommens haben außer Betracht zu bleiben.
- (5) Das jährliche Einkommen aus anderer selbständiger Erwerbstätigkeit ist aus dem durch den letzten Einkommensteuerbescheid festgestellten, um die Einkommensteuer verminderten steuerpflichtigen Einkommen zu ermitteln.
- (6) Steht das Recht zur Bewirtschaftung eines Betriebes auf eigene Rechnung und Gefahr nicht einer einzigen Person zu, so gilt das gemäß Abs. 4 oder 5 ermittelte Einkommen nur im Verhältnis der Anteile am Betrieb als Einkommen.
- (7) Wenn und solange das Einkommen (Abs. 1) nicht nachgewiesen wird, ist es mit dem Doppelten des in § 41 Abs. 2 jeweils in Betracht kommenden Betrages anzunehmen.
- (8) Empfänger von Geldleistungen nach § 41 Abs. 1 lit. a und c sind verpflichtet, jede Änderung des Einkommens oder der Umstände, die eine Änderung in der Höhe der gewährten Beträge bedingen, dem Landeshauptmann binnen zwei Wochen nach Kenntnis anzuzeigen.
- § 43. (1) Leistungen der Wirtschaftshilfe sind, sofern die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erst in einem späteren Zeitpunkt zutreffen, ab dem Ersten des Monats, in welchem der Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingelangt ist, zu gewähren.
- (2) Leistungen der Wirtschaftshilfe sind mit Ablauf des Monats einzustellen, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind. Sie sind jedoch drei Monate nach erfolgter Stabilisierung der tuberkulösen Erkrankung (§ 37 Abs. 2) weiterzugewähren, sofern die übrigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
- (3) Haben sich die Voraussetzungen, unter denen die Wirtschaftshilfe gewährt wurde, geändert, so ist die Leistung entsprechend den geänderten Verhältnissen neu zu bemessen. Die Neubemessung wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf den Monat, in welchem die Änderung eingetreten ist, folgt.
- (4) Wirtschaftshilfe ist nicht zu gewähren und eine gewährte Wirtschaftshilfe ist ganz oder teilweise zu entziehen, wenn der Erkrankte
- a) ein von der Bezirksverwaltungsbehörde, vom Landeshauptmann, einem Träger der Sozialversicherung, einer Krankenfürsorgeanstalt oder einem Landesinvalidenamt vorgeschlagenes zumutbares Heilverfahren ablehnt, durch welches eine Stabilisierung der tuberkulösen Erkrankung erwartet werden kann; oder
 - b) gegen die Anordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 7) verstößt oder verstoßen hat; oder
 - c) die Wirtschaftshilfe zweckwidrig verwendet oder verwendet hat.
- (5) Im Falle des Abs. 4 lit. c hat der Landeshauptmann anstatt der Entziehung die Auszahlung der Wirtschaftshilfe an einen Familienangehörigen oder einen Dritten zu verfügen, wenn hiedurch der dieser Leistung innewohnende Zweck eher erreicht werden kann.
- (6) Eine regelmäßige Geldbeihilfe (§ 41 Abs. 1 lit. a) ruht während der Zeit, in welcher der Erkrankte länger als ein Monat
- a) sich außer zu Zwecken der Heilbehandlung im Ausland aufhält, oder
 - b) sich in Strafhaft befindet oder
 - c) in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige, einem Arbeitshaus oder einer ähnlichen Anstalt untergebracht ist, oder
 - d) sich in Pflege einer Krankenanstalt befindet.
- (7) Hat im Falle des Abs. 6 lit. d der Erkrankte für unterhaltsberechtignte Familienangehörige zu sorgen, so ist diesen die Hälfte der dem Kranken gebührenden regelmäßigen Geldbeihilfe auszahlbar.
- § 44. (1) Die Wirtschaftshilfe ist nach dem Tod des Erkrankten noch durch drei Monate an die Angehörigen (Abs. 2) zu gewähren, wenn dies zur Verhinderung des Auftretens der Erkrankung bei Familienangehörigen oder zur Vermeidung von Härten bei der Umstellung der Existenzgrundlage der Familie erforderlich ist.

(2) Ist im Zeitpunkt des Todes des Erkrankten eine fällige Geldleistung noch nicht ausgezahlt, so sind nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, der Vater, die Mutter und die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie gegenüber dem Kranken im Zeitpunkt des Todes unterhaltsberechtigter oder unterhaltsverpflichteter waren oder mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebten. Sind keine Bezugsberechtigten vorhanden, so ist die Geldleistung nicht auszuzahlen.

§ 45. (1) Tuberkulosehilfe ist auf Antrag des Erkrankten oder eines seiner Familienangehörigen oder von Amts wegen zu gewähren. Der Antrag ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen. Die Träger der Sozialversicherung und die gesetzlichen Interessenvertretungen sind zur Erteilung der zur Durchführung dieses Hauptstückes notwendigen Auskünfte verpflichtet.

(3) Der Erkrankte bzw. sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde die zur Feststellung des Anspruches auf Wirtschaftshilfe erforderlichen Unterlagen über seine Einkommens- und Familienverhältnisse auf Verlangen vorzulegen. Kommt er einem solchen Verlangen innerhalb der ihm gesetzten Frist, die mit mindestens zwei Wochen festzusetzen ist, nicht nach, so gilt der Antrag erst zu dem Zeitpunkt eingebracht, in dem die verlangten Unterlagen vorgelegt worden sind.

(4) Der Landeshauptmann hat über die Gewährung, die Änderung, das Ruhen, die Entziehung und die Weitergewährung der Tuberkulosehilfe zu entscheiden. Gegen den Bescheid des Landeshauptmannes ist die Berufung an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zulässig.

(5) Bescheide über die Zuerkennung von Leistungen können gemäß § 57 Abs. 1 AVG 1950 auch dann erlassen werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen nicht zutreffen.

(6) Bescheide, mit denen entgegen den Bestimmungen dieses Hauptstückes Tuberkulosehilfe gewährt wurde, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950).

§ 46. (1) Bei der Feststellung der gebührenden Geldleistungen ist der sich ergebende Betrag auf volle Schillingbeträge derart zu runden, daß Be-

träge unter 50 Groschen unberücksichtigt bleiben und solche von 50 Groschen oder darüber als ein voller Schilling gerechnet werden.

(2) Die Postgebühren für die Zustellung von Geldleistungen der Tuberkulosehilfe sind aus Mitteln der Tuberkulosehilfe zu tragen.

(3) Zu einer regelmäßigen Geldbeihilfe (§ 41 Abs. 1 lit. a) ist im Mai und im November jedes Jahres eine Sonderzahlung in der Höhe der jeweils im betreffenden Monat gebührenden Geldbeihilfe zu leisten.“

6. Die Abs. 1 und 2 des § 47 haben zu lauten:

„§ 47. (1) Vom Bund sind zu tragen:

- a) die Kosten der in Bundesstaatlichen Untersuchungsanstalten gemäß den §§ 6, 26 und 27 vorgenommenen Untersuchungen,
- b) die Kosten der Desinfektion gemäß § 33, einschließlich der Entschädigung für die dabei beschädigten oder vernichteten Gegenstände gemäß § 34,
- c) die Reisekosten gemäß § 35,
- d) die Kosten der Tuberkulosehilfe gemäß §§ 37 bis 44 und 46 sowie der Leistungen gemäß § 50 Abs. 2,
- e) die Kosten der Gesundheitserziehung gemäß § 36.

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 lit. a, b und d erhoben werden, entscheidet der Landeshauptmann; über Ansprüche gemäß Abs. 1 lit. c entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.“

Artikel II

Leistungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gemäß § 50 Abs. 2 des Tuberkulosegesetzes gewährt werden, sind mit Wirksamkeit von diesem Zeitpunkt um 20 v. H. zu erhöhen. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1974, die unter Bedachtnahme auf § 108 i ASVG mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f ASVG) vervielfachten Beträge.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1973 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Häuser

Jonas

Leodolter



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 234.—, inklusive Umsatzsteuer, für Inlands- und S 304.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 40 g + 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 + 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die **Bezugsanmeldung** gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.